

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 30.05.2022

SR/BeVoSr/629/2022/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	13.06.2022	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## **Aufhebung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.03.2022 zur Unterstützung der Flüchtlingsunterbringung in der Partnerstadt Sopot (PL)**

**Zielsetzung:** Aufhebung eines Beschlusses der Stadtvertretung vom 21.03.2022 zur Einhaltung kommunalverfassungsrechtlicher Vorgaben

### **Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtvertretung beschließt,**

**den Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2022 zur Unterstützung der Flüchtlingsunterbringung in der Partnerstadt Sopot (PL) aufzuheben.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 30.05.2022

Koop, Axel am 27.05.2022

### **Sachverhalt:**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 21.03.2022 beschlossen, zweckgebunden für die Finanzierung der von der Partnerstadt Sopot angeforderten Hilfsmittel für die dortige Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen einen finanziellen Beitrag in Höhe von 2.000 € zu leisten und diesen aus dem städtischen Haushaltsplan bereitzustellen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der [Ursprungsvorlage](#) verwiesen.

Dieser Beschluss verstößt jedoch gegen die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und Art. 46 Abs. 1 Landesverfassung normierte kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Diese räumt den Gemeinden lediglich das Recht ein, im Rahmen der

Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Humanitäre Hilfsmaßnahmen sowie materielle Entwicklungshilfe in Drittländern sind grundsätzlich dem Bund vorbehalten.

Genauere Vorgaben für kommunale Entwicklungsarbeit sowie die Voraussetzungen für Auslandsbeziehungen hat die ständige Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder bereits in seinen Sitzungen im Oktober 1985 und November 1987 näher definiert. In diesem Zusammenhang wird auf den beigefügten Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 30.04.2010 verwiesen.

Die dort genannten Ausnahmetatbestände werden nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg und in Abstimmung mit der obersten Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein nicht erfüllt. Der Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2022 darf daher nicht ausgeführt werden und sollte nunmehr per Beschluss aufgehoben werden.

**Anlagenverzeichnis:**

Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 30. April 2010 (Spenden durch kommunale Körperschaften)